

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPROS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 33/06

6. April 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-551/03 P

General Motors BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DAS URTEIL DES GERICHTS, MIT DEM DAS
WETTBEWERBSWIDRIGE VERHALTEN DER NIEDERLÄNDISCHEN
TOCHTERGESELLSCHAFT VON GENERAL MOTORS FESTGESTELLT
WURDE**

*General Motors hat nicht nachweisen können, dass dem Gericht in seinem Urteil
Rechtsfehler unterlaufen sind.*

Opel Nederland¹, ein Unternehmen, das exklusiv den Vertrieb, den Im- und Export sowie den Großhandel mit Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen der Marke Opel in den Niederlanden wahrnimmt, hat mit etwa 150 anerkannten Vertragshändlern Händlerverträge geschlossen.

Nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ist Opel Nederland befugt, ihren Vertragshändlern die Lieferung von Fahrzeugen an Wiederverkäufer, die ihrem Vertriebsnetz nicht angehören, zu verbieten, kann ihnen aber nicht untersagen, diese Waren an Endverbraucher oder an andere Vertragshändler des Vertriebsnetzes zu liefern.

1996 ordnete die Kommission Nachprüfungen an, aufgrund deren sie mit Entscheidung vom 20. September 2000 gegen die Gesellschaft Opel Nederland eine Geldbuße von 43 Millionen Euro wegen Behinderung des freien Wettbewerbs verhängte.

Die Kommission stellte eine systematische restriktive Belieferungs- und Bonusstrategie sowie ein direktes Verbot der Exporte an Endverbraucher und an Opel-Vertragshändler mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten fest.

¹ 100%ige Tochtergesellschaft von General Motors Nederland. Mit Schreiben vom 20. Juni 2005 wurde dem Gerichtshof von General Motors Nederland und Opel Nederland mitgeteilt, dass die beiden Gesellschaften fusioniert worden seien und nunmehr eine einzige Gesellschaft unter der Firma „General Motors BV“ bildeten.

Angesichts der wichtigen Stellung der Marke Opel auf dem niederländischen Markt und auf den Märkten der anderen Mitgliedstaaten stufte sie die Zuwiderhandlung als sehr schwer ein.

Opel Nederland beantragte daraufhin beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigerklärung der Entscheidung aus dem Jahr 2000 und hilfsweise die Herabsetzung der Geldbuße.

In seinem Urteil vom 21. Oktober 2003 bestätigte das Gericht im Wesentlichen die Entscheidung der Kommission. Dem Gericht zufolge konnte jedoch die Existenz einer restriktiven Belieferungsmaßnahme in Form einer Beschränkung der Lieferungen auf der Grundlage der bestehenden Verkaufsziele nicht bewiesen werden. Es setzte die Geldbuße demzufolge auf 35 475 000 Euro herab.

Opel Nederland legte daraufhin beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel ein, mit dem sie beantragte, das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit es sich auf die angebliche Ausführstrategie und Bonuspolitik von Opel Nederland bezieht und insoweit eine Geldbuße bestätigt.

Zur Gesamtstrategie einer Beschränkung aller Exporte

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass er nicht für die Prüfung des Rechtsmittels zuständig ist, soweit es General Motors darum geht, die Tatsachenwürdigung des Gerichts in Frage zu stellen. Das Gericht ist nämlich allein zuständig für die Feststellung der Tatsachen und ihre Würdigung.

Der Gerichtshof prüft daher lediglich das Vorbringen von General Motors, mit dem belegt werden soll, dass das Gericht Beweismittel verfälscht hat. Insoweit stellt er fest, dass General Motors nicht der Nachweis gelungen ist, dass das Gericht die Beweismittel offensichtlich verfälscht hat.

Zur Bonuspolitik von Opel Nederland

Insoweit prüft der Gerichtshof, ob dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, indem es die Feststellung der Kommission bestätigt hat, wonach Opel Nederland ein gegen den EG-Vertrag verstoßendes restriktives Bonussystem für den Einzelhandelsverkauf durchgeführt hat. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass sich ein derartiges Ziel nicht nur durch direkte Exportbeschränkungen, **sondern auch durch indirekte Maßnahmen wie die Beschränkung der Bonusgewährung** durch Opel Nederland **allein auf Inlandsverkäufe** erreichen lässt, da diese auf die wirtschaftlichen Bedingungen dieser Geschäfte Einfluss nehmen. Das Gericht hat die Feststellung der Kommission daher zu Recht bestätigt.

Zur Berechnung der Geldbuße

Der Gerichtshof konstatiert, dass das Gericht zu Recht festgestellt hat, dass die Kommission nicht gehalten war, in ihrer Entscheidung mildernde Umstände zu berücksichtigen. Er bestätigt daher die Berechnung der Geldbuße.

Aufgrund dessen **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel zurück.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, NL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-551/03>

P

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*